

Linnich, den 20.01.2019



Einladung zur Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

hiermit lade ich Sie herzlich zur diesjährigen Jahreshauptversammlung ein. Sie findet statt am

**Dienstag, 19. März 2019 um 19:30 Uhr
im Sitzungssaal, Rathaus, Rurdorferstr.64.**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, wählbar ab dem 18. Lebensjahr (Satzung §14, Abs. 9).

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Bestätigung des Protokolls der letzten JHV vom 13.03.2018
3. Geschäftsbericht und Aussprache
4. Kassenbericht und Aussprache
5. Kassenprüfungsbericht und Aussprache
6. Entlastung des Vorstandes
7. Ehrungen
8. Satzungsänderungen (siehe Anlage oder www.pol-tuslinnich.de)
9. Änderung der Beitragsordnung (siehe Satzungsänderung § 6, Abs. 1)
10. Auflösung der Abteilung Fußball
11. Neuwahlen
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) Pressewart/in
 - c) 2. Geschäftsführer/in
 - d) 1. Kassenwart/in
 - e) Jugendwart/in (für 1 Jahr)
 - f) 1 Kassenprüfer/in (Satzung §27, Abs. 1)
 - g) Beiratsmitglieder
12. Anträge
13. Verschiedenes

Außerhalb der Tagesordnung gestellte Anträge müssen bis zum 20. Februar 2019 beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um rege Beteiligung

gez. Rudi Klein

1. Vorsitzender

**BREITENSORT
HANDBALL
JIU-JITSU
LEICHTATHLETIK
SCHWIMMEN
TURNEN**

Polizei- Turn- und Sportverein
Linnich 1906 e.V.
Rurallee 20
52441 Linnich

Geschäftsstelle
Sibille Habbinga
Chr.-J.-Matzerath-Str. 19
52441 Linnich

Tel. 02462 6095624
Email: info@pol-tuslinnich.de
www.pol-tuslinnich.de

Vorschlag Satzungsänderungen 2019

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

Einfügen des Wortes ‚Präambel‘

Einfügen von Seitenzahlen (erfolgt nach endgültiger Abstimmung)

Im letzten Absatz statt ‚Männer und Frauen‘ ‚alle Geschlechter‘

Vor den einzelnen Paragrafen wird diese Präambel eingefügt:

Präambel

Der Polizei – Turn- und Sportverein Linnich 1906 e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 2 Zweck des Vereins wird Abs. 2 wie folgt geändert bzw. erweitert:

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - d) die Teilnahme an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - e) die Aus- und Fortbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - g) die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter des Vereins
den Bau und die Unterhaltung von Sportstätten

Änderung § 3 Gemeinnützigkeit

Hier wird Satz 3 ersatzlos gestrichen (durch Präambel überflüssig), Sätze 4 und 5 werden zu Sätze 3 und 4.

Änderungen in § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 3: aus ‚Lastschriftverfahren‘ wird ‚SEPA-Lastschriftverfahren‘

Abs. 4: zwischen Satz 1 und 2 wird eingeschoben ‚ Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.‘ Der letzte Satz wird hinter ‚Kinder‘ ergänzt durch ‚ bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres‘.

Abs. 5: Satz 3 wird erweitert durch ‚ sie muss aber nicht begründet werden.‘ Satz 4 wird erweitert durch ‚ weitere Rechtsmittel bestehen nicht.‘.

Änderungen in § 6 Arten der Mitgliedschaft

In Abs. 1 wird die fördernde Mitgliedschaft gestrichen.

Änderungen in § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

Der letzte Satz aus Abs. 1 wird nach Abs. 2 verschoben und lautet dann: , Umlagen dürfen pro Jahr höchstens das 6fache des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages betragen.'.

In Abs. 3 wird aus ‚Bankeinzugsverfahren‘ ‚SEPA-Lastschriftverfahren‘.

Abs. 4 wird hinter ‚Anschrift‘ ergänzt durch ‚und der Kontaktdaten‘.

Änderungen in § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

In Abs. 1 wird aus ‚Mitgliederrechte‘ ‚Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung‘.

Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt erweitert: ‚ sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.'.

Abs. 3 wird gestrichen.

Änderungen in § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

In Abs. 1 wird hinter ‚§ 8‘ eingefügt ‚Abs. 1‘ und ‚Geldbußen‘ durch ‚Ordnungsstrafe‘ ersetzt.

Abs. 4 und 5 werden ersetzt durch die Abs. 4-7:

4. Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen.

5. Der geschäftsführende Vorstand setzt nach Ablauf der Frist unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds die Vereinsstrafe fest.

6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen und wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ab § 13 Änderungen der §-Nummerierung

§ 13 wird als § 24 nach F. Sonstige Bestimmungen verschoben; § 16 wird ersatzlos gestrichen (Bestimmungen im neuen § 13 enthalten). Alle Paragraphen ab § 13 werden entsprechend neu nummeriert.

Änderungen in § 13 Die Mitgliederversammlung (bisher § 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung)

Abs. 2 lautet jetzt: Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.

Abs. 3 Satz 1 lautet jetzt: Zu dieser sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher in Textform durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter einzuladen.

Aus Abs. 4 werden getrennt in Abs. 4 und Abs. 5.

Abs. 4 lautet jetzt:

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen sowie Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.

Abs. 5 lautet jetzt:

Die Einladung muss Angaben zur Zeit und zum Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung setzt der erweiterte Vorstand durch Beschluss fest.

In der Tagesordnung muss mindestens enthalten sein:

1. Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenbericht

4. Kassenprüfungsbericht
5. Aussprache zu allen Berichten
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahlen
8. Verschiedenes

Aus den Abs. 5-9 werden die Abs. 6-10.

Abs. 10 wird zu Abs. 11 und lautet jetzt:

Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

Änderungen in § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (bisher § 15)

In Punkt 1 wird eingeführt vor ‚Vorstands‘ das Wort ‚geschäftsführenden‘.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird gestrichen, Bestimmungen sind in § 13 enthalten

Aus § 17 Der Vorstand wird § 15 Der Vorstand

Änderungen in § 16 Der geschäftsführende Vorstand

In Abs. 1 wird aus ‚Pressewart‘ ‚Medienwart‘.

Aus den §§ 19 und 20 werden die §§ 17 und 18

Änderungen in § 19 Abteilungen (bisher § 21)

Abs. 3 Satz 2: aus ‚Zusatzbeiträge zu erheben‘ wird ‚Zusatzbeiträge festzusetzen‘.

Änderungen in § 20 Wahl der Vorstandsmitglieder (bisher § 22)

Abs. 4: aus ‚Pressewart‘ wird ‚Medienwart‘.

Aus den §§ 23-25 werden die §§ 21-23

Änderungen in § 23 Durchführung der Wahlen

Es werden die Bezugsparagrafen an die neue Nummerierung angeglichen.

Änderungen in § 24 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit (bisher § 13)

In der Überschrift wird aus ‚Vergütung der Organmitglieder‘ ‚Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder‘.

Abs. 2 Satz 1: hinter ‚Aufwandsentschädigung‘ wird eingefügt ‚gem. § 3 Nr. 26a EStG‘.

Abs. 3 Satz 1: aus ‚Geschäftsführer‘ wird ‚Geschäftsstellenleiter‘.

Abs. 3 Satz 2: am Ende wird eingefügt ‚oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende‘.

Abs. 5 Satz 1: die Frist wird auf 12 Monate gesetzt.

Abs. 5 Satz 2: aus ‚Aufstellung‘ wird ‚Aufstellungen‘.

Aus § 26 wird § 25 Geschäftsführung und Rechnungslegung

Änderungen in § 26 Kassenprüfer (bisher § 27)

Abs. 2 und 3 werden neu gestaltet und es wird ein Abs. 4 eingeführt. Die Absätze 2-4 lauten jetzt:

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der

geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

3. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, einmal jährlich die die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung in einem Bericht mitzuteilen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

Änderungen in § 27 Vereinsordnungen (bisher § 28)

Abs. 1 wird erweitert um ‚Datenschutzordnung‘

Änderungen in § 28 Haftung des Vereins (bisher § 29)

Abs. 2: aus ‚fahrlässig‘ wird ‚leicht fahrlässig‘.

Änderungen in § 29 Datenschutz im Verein (bisher § 30)

Der Datenschutzparagraf wurde komplett überarbeitet und lautet jetzt wie folgt:

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Alles Weitere regelt die vereinsinterne Datenschutzordnung. Sie ist auf der Website des Vereins veröffentlicht.

Änderungen in § 30 Auflösung des Vereins (bisher § 31)

Abs. 3: nach ‚Auflösung‘ heißt es jetzt ‚die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.‘

Abs. 5: hinter ‚aufnehmenden‘ wird ‚steuerbegünstigten‘ eingefügt.

Änderungen in § 31 Gültigkeit der Satzung (bisher § 32)

Das Datum in Abs. 1 wird nach der Beschlussfassung eingesetzt.